

831.311

**Regierungsratsbeschluss
über die Einkommensgrenzen für den Anspruch
auf Ergänzungsleistungen**

(vom 29. November 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Gestützt auf § 42 Abs.1 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Art. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG vom 13. September 1995 werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf den 1. Januar 1996 wie folgt erhöht:

für Alleinstehende	von Fr. 16 660 auf Fr. 17 860
für Ehepaare	von Fr. 24 990 auf Fr. 27 390
für Waisen	von Fr. 8 330 auf Fr. 8 930

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Homberger	Husi